

Zugang von EU-Bürgern zu Grundsicherungsleistungen: Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen

WSI-Herbstforum 30.11.2017

Stamatia Devetzi

Zugang von EU-Bürgern zu Grundsicherungsleistungen?

- ▶ Die Frage des Zugangs war lange Zeit unklar
- ▶ Sich widersprechende Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit
- ▶ Klärung durch den EuGH, v.a. durch die Entscheidungen in den RS „Dano“ und „Alimanovic“

Rs Dano

- Frau aus Rumänien, die 2010 nach D eingereist war; wohnte bei ihrer Schwester
- kein Schulabschluss, keine Ausbildung /kein gelernter Beruf
- Keine Arbeit – suchte (nach eigenen Angaben) auch nicht nach Arbeit

EuGH-Urteil v. 11.11.2014:

- Anspruch auf Gleichbehandlung nur, wenn Aufenthalt die Voraussetzungen der FreizügigkeitsRL (RL 2004/38/EG) erfüllt
 - EU-Bürger, die nicht arbeiten oder Arbeit suchen, müssen über ausreichende Existenzmittel verfügen
 - Wenn keine ausreichende Existenzmittel => kein Freizügigkeitsrecht
 - Kein Freizügigkeitsrecht => keine Gleichbehandlung

Rs. Alimanovic

- ▶ Frau Alimanovic, eine schwedische Staatsangehörige, und die älteste von ihren drei in D geborenen Töchtern, gingen zwischen Juni 2010 und Mai 2011 kürzeren Beschäftigungen nach. Anders als Frau Dano waren sie auf Arbeitsuche

EuGH-Urteil v. 15.09.2015:

- ▶ Frau Alimanovic stand ein Aufenthaltsrecht nach Art. 14 Abs. 4 b) RL 2004/38
- ▶ In diesem Falle können sich aber Aufnahmemitgliedstaaten auf die Ausnahmebestimmung des Art. 24. Abs. 2 RL 2004/38 berufen und den Unionsbürgern die beantragte Sozialhilfe versagen
- ▶ Damit endet das Urteil mit dem gleichen Ergebnis wie in der Rs. Dano: Keine Gleichbehandlung hins. Grundsicherungsleistungen

Die Neuregelung

- ▶ Seit dem 29.12.2016 stellt § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a SGB II klar, dass (auch) Ausländer_innen, die sich im Bundesgebiet aufhalten **ohne ein Aufenthaltsrecht** zu besitzen (oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt), von Leistungen ausgeschlossen sind
- ▶ Ebenfalls ausgeschlossen sind Ausländer_innen, die ihr Freizügigkeitsrecht allein oder neben einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche auf **Art. 10 FreizügVO (VO (EU) 492/2011)** gründen können

VO (EU) 492/2011: Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer

- ▶ **Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 492/2011**: Gleichbehandlung hins. „soz. Vergünstigungen“
- ▶ **Art. 10 VO (EU) 492/2011**: gibt den Kindern eines Arbeitnehmers einen Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Unterricht sowie zur Lehrlings- und Berufsausbildung des Aufnahmemitgliedstaats
- ▶ Daraus leitet der EuGH ein **eigenständiges** Aufenthaltsrecht des Kindes und ein **abgeleitetes** Aufenthaltsrecht der Eltern ab
- ▶ Aus Art. 10 (EU) 492/2011 hat der EuGH auch ein umfassendes **Gleichbehandlungsgebot** abgeleitet

Verhältnis zwischen VO (EU) 492/2011 und RL 2004/38/EG?

- ▶ Gesetzesbegründung (Neuregelung § 7 Abs. I S. 2 Nr 2a SGB II: „Die Regelungen der Freizügigkeitsrichtlinie *liefern ins Leere*, wenn sie für Personen, die nicht mehr erwerbstätig sind (...), nicht mehr gelten, wenn und solange diese schulpflichtige Kinder haben“
- ▶ Der EuGH hat sich aber mit dem Zusammenspiel von RL 2004/38/EG und VO (EU) 492/2011 bereits befasst.: Rechtssachen Ibrahim und Teixeira
- ▶ „Den Kindern eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Aufnahmemitgliedstaat arbeitet oder gearbeitet hat, ebenso wie dem Elternteil, das die elterliche Sorge für die Kinder wahrnimmt, steht ein Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat auf der Grundlage **allein** von Art. 10 VO (EU) 492/2011 zu, **ohne** dass sie die in der Richtlinie 2004/38/EG aufgestellten Voraussetzungen erfüllen müssen“

Europarechtswidrigkeit

- ▶ Die Gesetzesbegründung deutet nur an, sich auf Art. 24 RL 2004/38/EG stützen zu wollen („liefen ins Leere“). Dies setzt allerdings eine über den Wortlaut des Art. 24 RL 2004/38/EG hinausgehende Auslegung voraus, die den Bestimmungen der VO (EU) 492/2011 entgegensteht